

Anhörung im Agrarausschuss
zur „Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren im Zirkus“

am 8. November 2006

Stellungnahme

Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
1 6 (10) 2 6 1
Ausschussdrucksache

Allgemeine Vorbemerkung

Wildtiere haben anders als Haustiere keine entwicklungsgeschichtliche Anpassung an das Leben in der Obhut des Menschen durchlaufen. Bei der Haltung stellen sie daher häufig besonders hohe Ansprüche an ihre Unterbringung, Ernährung und Pflege. Außerdem erfordern sie ein entsprechend hohes Maß an Sachkunde.

Wildtiere, die in wissenschaftlich geführten Zoos gehalten werden, unterliegen anderen, großzügigeren Vorgaben („Säugetiergutachten“) als die meisten im Zirkus gehaltenen Tiere. Die Begründung dafür, Zirkustiere würden „gearbeitet“ und können deshalb mit weit aus weniger auskommen, trägt nicht. Sie ist eine reine Behauptung und bis heute durch keine einzige wissenschaftliche Arbeit belegt!

Frage 1. Wie ist derzeit die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren im Zirkus in Deutschland geregelt, wie in anderen EU-Mitgliedsstaaten?

In Deutschland ist die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren im Zirkus durch das Tierschutzgesetz geregelt. Danach unterliegen Zirkusbetriebe der Erlaubnispflicht nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 d TierSchG. Einzelheiten zur Erlaubniserteilung sind in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes (AVV) vom 9. Februar 2000 geregelt. Außerdem unterliegen Zirkusbetriebe der Aufsicht der zuständigen Behörde nach § 16 Abs. 1 Nr. 4 TierSchG, d.h. Betriebe werden nicht nur anlassbezogen, sondern routinemäßig kontrolliert.

Die Haltung von Tieren im Zirkus muss den allgemein gültigen Vorgaben des § 2 TierSchG entsprechen, bei der Hundehaltung ist die Tierschutz-HundeVO zu beachten. Spezielle gesetzliche Vorgaben für in Zirkusbetrieben gehaltene Tiere gibt es nicht. Zur Orientierung hat das BMELV für einige Tierarten „Leitlinien für die Haltung Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen“ (letzter Stand: 2001) herausgegeben. Für Tiere, die nicht regelmäßig beschäftigt werden, oder Tierarten, die von den Zirkusleitlinien nicht erfasst werden, ist das Säugetiergutachten bzw. andere einschlägige BMELV-

Gutachten z.B. zur Haltung von Reptilien oder Papageien maßgeblich. Alle diese Gutachten sind nicht rechtsverbindlich, d.h. sie können von den Vollzugsbehörden auch über- oder unterschritten werden. Da es kein Klagerecht für Tierschutzverbände gibt, hat ein Unterschreiten praktisch keine Rechtsfolgen.

Bei der Ausbildung und Nutzung von Tieren im Zirkus sind neben dem generellen Grundsatz des § 1 TierSchG („Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen“) die einschlägigen Verbote des § 3 TierSchG zu beachten. So dürfen einem Tier, außer in Notfällen, keine Leistungen abverlangt werden, denen es nicht gewachsen ist (§ 3 Nr. 1 TierSchG), die Zurschaustellung selbst darf nicht mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sein (§ 3 Nr. 6 TierSchG), Ausbildung oder Training dürfen nicht mit erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sein (§ 3 Nr. 5 TierSchG).

In Deutschland kann grundsätzlich jede Tierart im Zirkus mitgeführt werden. Von der Möglichkeit des § 13 Abs. 3 TierSchG, die Haltung von Tieren wildlebender Arten durch Rechtsverordnung zu verbieten, wurde bislang kein Gebrauch gemacht.

Andere EU-Mitgliedstaaten kennen dagegen schon länger Verbote, Wildtiere im Zirkus mitzuführen:

- **Schweden 1988** (SFS Schwedische Verfassungssammlung 1988:539 Verordnung zum Tierschutz): Affen, Raubtiere (außer Haushunde und Hauskatzen, Robben (außer Seelöwen), Nashörner, Flusspferde, Giraffen, Rotwild, Giraffen, Kängurus, Damwild, Raubvögel, Straußenvögel, Riesenechsen;
- **Dänemark 1991** (Gesetz Nr. 386 vom 6. Juni 1991): Danach dürfen Wildtiere im Regelfall nicht im Zirkus vorgeführt werden. Hierzu gibt es eine Ausführungsliste, in der zahlreiche Arten einzeln aufgeführt sind (darunter Tiger, Großbären, Nashörner, Flusspferde, Giraffen, Krokodile)
- **Finnland 1996** (Finnish Act on the Protection of Animals (247/1996), Statute on Animal Protection (396/1996)): Affen, Raubtieren, Wildformen von Wiederkäuern und Pferdeartigen, Beuteltiere, Robben, Elefanten, Flusspferden, Nashörner, Greifvögel, Strauße, Krokodile.

Zuletzt wurde **2004 in Österreich** die Haltung von Wildtieren im Zirkus generell verboten (118. Bundesgesetz vom 28. September 2004 zur Erlassung eines Tierschutzgesetzes). Für die verbleibenden Tierarten sind die Mindestanforderungen an die Haltung und Dressur in einer speziellen Verordnung geregelt (489. Verordnung, Tierschutz-Zirkusverordnung – vom 17. Dezember 2004).

Frage 2. Ist eine artgerechte Haltung von Wild- und Haustieren in Zirkussen möglich, welche Erfahrungen gibt es? Sind hier Unterscheidungen zwischen stationären und fahrenden Zirkussen zu treffen?

Eine artgerechte Tierhaltung beinhaltet eine artgemäße Ernährung und Pflege ebenso wie eine verhaltensgerechte Unterbringung (gem. § 2 TierSchG). Diese Grundbedürfnisse sind nach dem sog. Legehennen-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 6.7.1999 umfassend geschützt und dürfen nicht unangemessen zurückgedrängt werden. Nur die Bewegungsmöglichkeiten dürfen weitergehend bis hin zur Schmerz- oder Leidensgrenze eingeschränkt werden (vgl. HIRT, MAISACK, MORITZ 2003, § 2 Rn 12 ff).

Ob eine artgerechte Tierhaltung im Zirkus möglich ist, entscheidet sich also danach, ob die spezifischen Grundbedürfnisse der jeweiligen Tierart erfüllt werden können und ob ausreichende Bewegungsmöglichkeiten vorhanden sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Wildtiere z.B. von ihrer Ernährung, ihren Klimaansprüchen, aber auch ihrem Verhalten her viel stärker an die Bedingungen ihres natürlichen Lebensraumes angepasst sind als Haustiere, die einen langen Domestikationsprozess durchlaufen haben und in der Regel einfacher in Menschenobhut zu halten sind als Wildtiere. Auch Wildtiere können sich in gewissem Rahmen an geänderte Umweltbedingungen anpassen, zu einer „verhaltensgerechten Unterbringung“ im Sinne des § 2 TierSchG gehört jedoch mehr. Hierzu führte das OVG Schleswig-Holstein aus:

„Die Anforderungen, die dieser Begriff an eine Tierhaltung stellt, müssen sich dabei entsprechend der Zielrichtung des Tierschutzgesetzes daran orientieren, wie ein Tier sich unter seinen natürlichen Lebensbedingungen verhält, nicht daran, ob das Tier sich auch an andere Lebensbedingungen – unter Aufgabe vieler der ihm in Freiheit eigenen Gewohnheiten und Verhaltensmuster – anpassen kann. Verhaltensgerecht ist eine Unterbringung danach auch dann nicht, wenn das Tier zwar unter den ihm angebotenen Bedingungen überleben kann und auch keine Leiden, Schmerzen und andere Schäden davon trägt, das Tier aber seine angeborenen Verhaltensmuster soweit ändern und an seine Haltungsbedingungen anpassen muss, dass es praktisch mit seinen wildlebenden Artgenossen nichts mehr gemeinsam hat.“
(Urteil vom 28. Juni 1994, 4 L 152/92 / 1 A 248/90)

Das bedeutet, gerade Wildtiere benötigen komplexe und vielfältige Haltungsbedingungen, die ihren natürlichen Bedürfnissen gerecht werden. Die Voraussetzungen für eine artgerechte Tierhaltung sind im Zirkus, z.B. im Vergleich zu einem wissenschaftlich geführten Zoo oder Safaripark, jedoch ausgesprochen schlecht. Ursachen sind vor allem der Zwang zur Mobilität, d.h. die Tiere sind dauernden Transportbelastungen ausgesetzt und verbringen viel Zeit ihres Lebens in geschlossenen Transportbehältnissen. Alle Haltungseinrichtungen müssen schnell auf- und abbaubar und transportierbar sein, Platzverhältnisse können praktisch

nicht vorher bestimmt werden. Im Winter stehen geeignete Winterquartiere kaum zur Verfügung, oft wird ad hoc ein leer stehendes Gebäude bezogen oder durchgespielt. Hinzu kommen häufig schlechte wirtschaftliche Verhältnisse, geringer Bildungsstand, dementsprechend kein fachlicher Austausch, Fortbildung o.ä., normalerweise keine regelmäßige tierärztliche Bestandsbetreuung etc. Je nachdem kann auch die Nutzung selbst einer artgerechten Haltung entgegenstehen (z.B. Einzelhaltung von Affen, weil Gruppe mit artgemäßer Sozialstruktur praktisch kaum dressierbar ist).

Mit Blick auf die einzelnen Tierarten ist zu unterscheiden zwischen

- a) Tierarten, die auch unter Zirkusbedingungen zumindest theoretisch artgerecht gehalten werden können (in der Praxis aber häufig nicht werden). Hierzu gehören z.B. Pferde, Kamele, Lamas, Hunde – also Arten, die keine außergewöhnlichen Ansprüche an Klima und Versorgung stellen und für die neben Stallzelt, Boxen und Auslaufgehege keine aufwendigen Haltungseinrichtungen erforderlich sind; und
- b) Tierarten, die besondere Ansprüche stellen, die mit den Zirkusbedingungen grundsätzlich nicht vereinbar sind (unabhängig davon wie „gut“ ein Zirkus sein mag). Dazu zählen insbesondere **Menschenaffen und andere Affen, Elefanten und Großbären** (zur fachlichen Begründung siehe Anhang). Die Haltung dieser Tierarten im Zirkus sollte nach Auffassung des Landes Hessen generell verboten werden (vgl. Antrag Hessen Bundesrats-Drs. 595/03). Auch bei anderen Tierarten wie z.B. **Giraffen** (großer Bewegungs- und Flächenbedarf, Transportbelastung durch Körperhöhe), **Robben** oder **Flusspferden** (Zugang zu größeren, ausreichend tiefen Badebecken) kollidieren die Bedürfnisse mit den realen Umsetzungsmöglichkeiten einer mobilen Tierhaltung im Zirkus.

Nach den **Erfahrungen** der LBT, die zum einen auf Angaben in der Hessischen Zirkusdatei (vgl. Antwort zu Frage 17), zum anderen auf eigener Anschauung und Befassung mit Tiereschutzfällen im Zirkus beruhen, ist die Tierhaltung in der Praxis häufig mangelhaft, sowohl bei Haus-, wie auch bei Wildtieren (vgl. auch SCHMITZ 2002). Dies betrifft nicht nur kleine Betriebe, auch bei großen renommierten Unternehmen findet man durchaus eklatante Mängel (z.B. jahrelange Affenhaltung ohne Außengehege). Oftmals werden nicht einmal die minimalen Vorgaben der Zirkus-Leitlinien erfüllt. Immer wieder kehrende Probleme, die auch von PFEIFFER (2002), RIETSCHEL 2002 a,b) bestätigt werden sind

- Einzelhaltung von sozial lebenden Tierarten (Elefanten, Affen)
- ausschließliche oder überwiegende Anbindehaltung (Pferde, Elefanten, auch Affen)
- falsche Ankettung (Elefanten, Hunde)
- fehlende Außengehege, Haltung im Transportwagen (Großkatzen, Bären, Affen)
- fehlendes Stallzelt, Haltung im Transportwagen mit Außengehege (Elefanten)
- zu kleine Gehege (Pferde, Kamele, Großkatzen, Zebras), Doppelbelegung von Boxen (Pferde)
- fehlende Badegelegenheit (Elefanten, Tiger, Bären)
- fehlende Ausstattung (Kletter-, Rückzugs-, Beschäftigungsmöglichkeiten, Nagematerial) (Affen, Großkatzen, Bären, Elefanten, Lamas)
- mangelnde Haut-, Fußpflege (Elefanten, Pferde, Lamas)
- unzureichende Ernährung, Mangelversorgung
- unzureichende tierärztliche Betreuung, tiermedizinische Anweisungen werden nicht befolgt, häufige Todesfälle (z.B. bei Elefanten)
- schlechte Licht- und Temperaturbedingungen (zu dunkel, unzureichende Heizung)
- Mängel an Transportfahrzeugen.

Stationäre Zirkusbetriebe sind der LBT nicht bekannt. Auch Zirkusunternehmen mit festem Standquartier, wie der Zirkus Krone, praktizieren während der Gastspielreisen eine mobile Tierhaltung, für die das o.g. gilt. Tierparks, in denen möglicherweise einzelne Tiere dressiert und vorgeführt werden, haben eine grundsätzlich andere Struktur und können daher nicht als Zirkus verstanden werden. Die weiteren Ausführungen beziehen sich daher stets auf reisende Zirkusbetriebe.

Frage 3. Wie sind die Methoden zur Ausbildung von Tieren zu bewerten und wie wirkt sich diese Ausbildung auf deren natürliches und Sozialverhalten aus?

Die Ausbildung von Tieren beruht neben dem körperlichen Training wesentlich auf Lernprozessen und kann grundsätzlich durch positive Verstärkung erwünschter Verhaltensweisen oder die Bestrafung unerwünschter Verhaltensweisen erfolgen. Strafreize können von unangenehmen Geräuschen bis hin zum Einsatz von Gewalt reichen. Auch das Ausbleiben einer Belohnung kann als Strafe wirken. Außerdem wird bei Wildtieren das natürliche Meide- und Drohverhalten genutzt, das die Tiere bei bedrohlich wirkender Annäherung des Menschen zeigen. Eine überwiegend oder ausschließlich auf Drohung oder Strafe basierende Ausbildung ist ebenso abzulehnen wie der Einsatz schmerzhafter Hilfsmittel und Gewaltanwendung (Zufügung von Schmerzen, Leiden oder Schäden ohne vernünftigen Grund bzw. Verstoß gegen § 3 Nr. 5). Außerdem ist die Einübung artwidriger Verhaltens- oder Bewegungsweisen wie Kopfstand, Fahrradfahren, Feuerreifen oä. als tierschutzwidrig einzustufen, kommt aber selbst in renommierten Zirkusbetrieben vor.

In der Praxis wird wohl das gesamte Spektrum der genannten Dressurmethoden angewandt, wobei v.a. (Familien-)tradition und eigene Erfahrung (learning by doing) ausschlaggebend

sind. Was tatsächlich passiert, ist durch Außenstehende schwer erkennbar oder daher auch kaum kontrollierbar. Immer wieder gibt es Hinweise und Berichte (z.B. ehemaliger Pfleger) über Gewaltanwendungen, wobei auch soziale Probleme (z.B. Alkoholmissbrauch) eine Rolle spielen dürften. Den Veterinärbehörden fehlen in der Regel die speziellen Kenntnisse, um z.B. aus dem Verhalten der Tiere auf die Art der Ausbildung rückschließen zu können.

Tiere sozial lebender Arten (darunter die verschiedenen Haustierarten) sind in der Regel leichter auszubilden als Arten, die von Natur aus als Einzelgänger leben. Ob der Mensch dabei tatsächlich als ranghöchster Sozialpartner vom Tier akzeptiert wird, wie üblicherweise angenommen wird, ist zumindest bei einigen Tierarten, vor allem bei Wildtieren, fraglich. So weisen CLUBB & MASON (2002) darauf hin, dass bei Elefantenkühen der Rang von Größe, Alter und verwandtschaftlichen Beziehungen abhängig ist, also Kriterien, die der Mensch gar nicht erfüllen kann. Auch sei der Mensch immer nur zeitweise in der Gruppe anwesend, und könne schon von daher kaum als vollwertiger Sozialpartner fungieren. Die vom Menschen erzielte Dominanz beruhe vielmehr auf einer Mischung von Konditionierung, Gewöhnung, Angst und erlernter Hilflosigkeit (verinnerte Erfahrung, die eigene Umgebung nicht selbst kontrollieren zu können). Die Anwendung aversiver Methoden sei dabei auch eine Ursache für schwere Angriffe und Unfälle mit Elefanten.

Es ist anzunehmen, dass das Bild des Menschen als echter Sozial- oder gar Ersatzpartner für Tiere oft mehr Wunsch als Wirklichkeit ist. Unbestritten ist, dass eine gute Mensch-Tier-Beziehung zum Wohlbefinden des Tieres beitragen und eine (tiergerechte) Ausbildung eine willkommene Abwechslung und Beschäftigung darstellen kann. Die Qualität und Quantität darf dabei jedoch nicht überschätzt werden. In der Praxis handelt es sich oftmals nur um einfaches Umrunden der Manege oder die Ausbildung beschränkt sich auf wenige Sequenzen, die dann jahrelang in der ein oder anderen Kombination wiederholt werden. Ein nennenswerter Effekt auf das sonstige Verhalten ist unter solchen Umständen unwahrscheinlich. Wissenschaftliche Untersuchungen hierzu sind nicht bekannt.

Frage 4. Wie wird eine artgerechte Haltung von Tieren im Zirkus kontrolliert, und welche realen Möglichkeiten, festgestellte Defizite zu beseitigen, gibt es ?

Die Haltung von Tieren im Zirkus wird bundesweit von den zuständigen Amtstierärztinnen und Amtstierärzten kontrolliert. Diese Kontrolle ist aber aus verschiedensten Gründen unzureichend.

1. Die Ausbildung und der Kenntnisstand der Amtstierärzte hinsichtlich exotischer Tiere, insbesondere über ihr Verhalten und ihre Krankheiten, sind bundesweit mangelhaft. Schwerpunkt „Task forces“, wie in den Bereichen Lebensmittel oder Tierseuchen aufgrund mittlerweile offensichtlicher Vollzugsdefizite inzwischen üblich, sind im Bereich Tierschutz unbekannt. Allein in Hessen und Bayern gibt es, für Zirkusse besonders fachlich versierte, landesweit agierende Tierärztinnen und Tierärzte, die aber auch nur beratende Kompetenz haben.
Aufgrund der bundesweiten Zuordnung der Amtstierärzte (und damit des tierschutzrechtlichen Vollzuges) zu den Kreisen ist der Zugriff selbst der fachvorgesetzten Landesbehörden in Einzelfällen nur äußerst schwer möglich
2. Die personelle Situation auf den Veterinärämtern ist in sämtlichen Bundesländern schlicht unzureichend, auch dies haben ja Lebensmittelskandale und Probleme bei der Tierseuchenbekämpfung längst bewiesen.
Im Rahmen der dann notwendigen „Prioritätensetzung“ wird es in das persönliche Interesse oder Desinteresse des zuständigen Amtstierarztes gestellt, ob Tierschutzvergehen in Zirkus geahndet werden.
3. Der „stationäre“ Verwaltungsvollzug ist nicht auf mobile Betriebe eingerichtet - insbesondere nicht auf solche Betriebe, die sich Verwaltungsmaßnahmen entziehen wollen, in dem sie rasch den Landkreis oder das Bundesland wechseln oder sogar ins Ausland gehen (vgl. G. Althoff) bzw. ihre Tiere, um sie Vollzugsmaßnahmen zu entziehen, im Ausland unterbringen. Ein für den geregelten Vollzug notwendiges Zentrales Zirkusregister ist auch vor dem Hintergrund eines Entwurfes der Bundesregierung offensichtlich nicht geplant. So laufen auch angefangene Verwaltungsmaßnahmen (Auflagen, Ordnungswidrigkeitsverfahren, etc.) oft ins Leere, da die nachfolgend kontrollierenden Behörden darüber nicht informiert sind.
4. Viele, auch von großen Zirkussen angelaufene Gastspielplätze sind für auch eine nur vorübergehende Unterbringung von Tieren wegen der räumlichen Enge (Zentrale Stadtlage) oder der Bodenbeschaffenheit der Plätze überhaupt nicht geeignet. Sie werden aber unverdrossen von Zirkusunternehmen benutzt. Bei Überprüfungen werden dann die fehlenden Außengehegen von den Betreibern entschuldigt mit der räumlichen Enge und dies wird dann von vielen Veterinären akzeptiert.

5. Es muss auch offen angesprochen werden, dass viele tierschutzrechtliche Kontrollen bei Zirkussen nur unter Polizeischutz erfolgen können. In verschiedenen Bundesländern wurden schon Tierärztinnen und Tierärzte bei Kontrollen beschimpft, bedroht oder gar tätlich angegriffen. Dies widerfuhr auch der Landestierschutzbeauftragten schon häufiger. So ist es verständlich, dass der Vollzug des Tierschutzgesetzes im Zirkusunternehmen kein ausgesprochen beliebter Bereich im Vollzugsgeschehen ist.

Zur Behebung der Missstände gibt es alle Möglichkeiten des normalen Verwaltungsvollzuges (vgl. Hessisches Zirkushandbuch). Wobei z.B. Wegnahmen exotischer Tiere häufig aufgrund der immensen Kosten gescheut werden (vgl. Zirkus G. Althoff) oder zuweilen auch keine Unterbringungsmöglichkeiten vorhanden sind. Viele der schlecht und oft einzeln gehaltenen Zirkustiere (insbesondere Affen) sind nur noch unter großen fachlichen und finanziellen Aufwand wieder in artgemäße Gruppen zu integrieren. Zoos scheuen diesen Aufwand zuweilen. So verbleiben dann die oft privaten oder gemeinnützigen betriebenen Auffanghegen für Wildtiere (vgl. Bärenpark Worbis, Anholter Bärenwald von Dt. Tierschutzbundes oder Bärenwald Müritz von Vier Pfoten).

Frage 5. Wie sind die Leitlinien zur Haltung von Wildtieren in Zirkussen zu beurteilen, insbesondere auch in Hinblick auf Verhaltensstörungen und im Vergleich zu anderen Haltungsarten, beispielsweise in zoologischen Gärten?

In den Zirkus-Leitlinien wurde der Haltungsstandard im Vergleich zum sonst maßgeblichen BMELV-Gutachten über die „Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren“ (so genanntes „Säugetiergutachten“ deutlich herabgesetzt – jedenfalls soweit die Tiere „regelmäßig beschäftigt“ werden. Da Art und Qualität der regelmäßigen Beschäftigung nicht weiter definiert wurden, ist dies eine Art Blanko-Genehmigung, von sonst geltenden Mindeststandards abzuweichen. Dabei muss selbst das Säugetiergutachten aus dem Jahr 1996 in vielen Punkten als überholt angesehen werden. Verhaltensstörungen werden bei vielen Zirkustieren (insb. Stereotypien bei Elefanten und Bären), teilweise aber auch bei Zootieren beobachtet. Nicht zuletzt deshalb gehen gut geführte Zoos heute schon weit über die Anforderungen des Säugetiergutachtens hinaus. Einen wissenschaftlichen Beleg dafür, dass das Einüben und Vorführen vorgegebener Verhaltens- und Bewegungsweisen, die vornehmlich der Publikumsunterhaltung dienen, Haltungsansprüche reduzieren könnte, gibt es bis heute nicht. Auch gut geführte Zoos beschäftigen ihre Tiere, z.B. im sog. Kooperationstraining zur Erleichterung tiermedizinischer oder pflegerischer Maßnahmen oder im Rahmen von enrichment-Programmen, in denen artgemäße Verhaltensweisen, z.B. aus dem Bereich der

Nahrungssuche, gefördert werden. Es käme jedoch niemand auf die Idee, im Gegenzug dazu Haltungsanforderungen im Zoo herabzusetzen.

Frage 6. Welche Auswirkungen hätte ein generelles Verbot der Haltung von Wildtieren im Zirkus auf diese Unternehmen und ihre Mitarbeiter, welche ein Verbot bestimmter Tierarten?

Gute, moderne Zirkusunternehmen und zwar insbesondere die Marktführer z.B. (Roncalli, Flic Flac, Cirque du Soleil) arbeiten bereits seit vielen Jahren weltweit erfolgreich ohne jegliche Tiere.

Darüber hinaus gibt es verschiedene Zirkusse (z.B. Zirkus Liberta), die ausschließlich mit Haustieren auftreten. Die wohl klassischsten Zirkustiere überhaupt, die Pferde, bleiben dabei ja übrigens auch völlig unberührt. Ein generelles Verbot der Haltung von Wildtieren im Zirkus würde dazu führen, dass diese Formen des Zirkus zukünftig zunehmen.

Ein Verbot bestimmter Wildtierarten hätte für zukunftsorientierte Zirkusse noch weniger Auswirkungen:

Es gibt keine geschützte Ausbildung und auch keinen geschützten Beruf des Elefanten-, Affen- oder Bären-dompteurs/e, allenfalls den Beruf des Dompteurs/e, der aber – und das beweisen Zirkusse ständig! – anscheinend verschiedenste Tierarten ausbilden und vorführen kann. Insoweit käme das Verbot bestimmter Wildtierarten im Zirkus auch keinem Berufsverbot gleich, da offensichtlich auf andere Wildtier- oder Haustierarten gewechselt werden kann.

Dazu muss erwähnt werden, dass eine große Zahl Dompteure anscheinend ihren Beruf durch „learning by doing“ erlernen. Klare Kriterien zur Ausbildung und den Lerninhalten fehlen.

Frage 7 Wie viele Zirkusbetriebe in Deutschland halten Wildtiere und wie viele Arbeitsplätze sind mit Haltung, Pflege und Dressur der Tiere verbunden?

Da Zirkusbetriebe nicht zentral erfasst werden, gibt es hierzu keine verlässlichen Zahlen. Nach eigener Schätzung werden in ca. 80-100 Betrieben Wildtiere gehalten. Die Arbeitsplätze sind nicht an die Haltung von Wildtieren gebunden, die Tätigkeiten könnten auch mit anderen Tierarten ausgeübt werden.

Frage 8 Würde ein Verbot der Wildtierhaltung im Zirkus gegen die Verfassung verstoßen, da es damit angeblich zu einem indirekten Berufsverbot der Tierlehrer käme?

Siehe Antwort zu Frage 6.

Frage 9 Gibt es in Deutschland in der Haltung und Pflege der Wildtiere Probleme, in in spezifischer Form mit dem Zirkuswesen verbunden sind?

Siehe Antwort zu Frage 3.

Frage 10 Welche Bedeutung haben Tiere für den wirtschaftlichen Erfolg von Zirkusunternehmen?

Siehe Antwort zu Frage 6.

Frage 11 Sind im europäischen Bereich Unterschiede in den Richtlinien für die Tierhaltung vorhanden und gibt es schon in einem oder mehreren Mitgliedstaaten das Verbot der Zirkustierhaltung und mit welcher Begründung?

Siehe Antwort zu Frage 1.

Frage 12 Welche europarechtlichen Erwägungen müssten bei einem Verbot der Haltung von Wildtieren in Zirkussen beachtet werden?

Ein Verbot bestimmter Tierarten im Zirkus ist offensichtlich für die EU kein Problem. Die verschiedenen EU-Mitgliedstaaten (z.B. einige skandinavische Länder) mit derartigen, schon jahre alten Beschränkungen, wurden bis heute von der EU nicht mit Verfahren belegt.

Das weiter reichende generelle Verbot der Wildtierhaltung im Zirkus in Österreich warf zunächst Bedenken bei der EU auf, ob dies mit der Dienstleistungsfreiheit vereinbar sei. Eine Einschränkung ist jedoch unter bestimmten Voraussetzungen zulässig, die im vorliegenden Fall als gegeben gelten können:

- Nichtdiskriminierung
- Gemeinschaftsrechtlich legitimes Ziel
- Eignung und Erforderlichkeit zur Erreichung des legitimen Ziels.

Außerdem sieht die im Februar 2006 verabschiedete EU-Dienstleistungsrichtlinie ausdrücklich vor, dass sich die Anbieter einer Dienstleistung an den Gesetzen des Gastlandes orientieren müssen. Nach öffentlichen Äußerungen des EU-Kommissars McCreevy im April 2006 könnte die Angelegenheit bald ad acta gelegt werden.

Frage 13 Was passiert mit Tieren, die aufgrund des Alters im Zirkusbetrieb nicht mehr eingesetzt werden können?

Wenn möglich, werden Tiere abgegeben oder verkauft (z.B. Pferde), andere werden als sog. „Gnadenbrottiere“ weiter mitgeführt, was u.U. tierschutzrelevant sein kann, wenn die Tiere den besonderen Belastungen nicht mehr gewachsen sind. Dies gilt im Übrigen auch für (schwer) kranke Tiere, die von einigen Zirkusbetrieben über Jahre mitgenommen und teilweise auch noch vorgeführt werden. Bei einem Teil der Tiere ist der Verbleib unbekannt.

Frage 14 Werden in Zirkussen Tierarten gehalten, die als untauglich für den Zirkusbetrieb gelten können? Ist in den Richtlinien zur Zirkustierhaltung die artspezifische Differenzierung ausreichend?

Siehe Antwort zu Frage 3.

Frage 15 Seit wann existieren Zirkusbetriebe, die mit Wildtieren arbeiten?

Aus Tierschutzsicht unerheblich. Ausschlaggebend ist, ob nach heutigen Erkenntnissen die Wildtierhaltung im Zirkus mit dem Tierschutzgesetz vereinbar ist.

Frage 16 In welcher Form erwerben die Zirkusbetriebe ihre Tiere, insbesondere die Wildtiere?

Abgesehen von den Elefanten, die bereits vor Inkrafttreten der artenschutzrechtlichen Einfuhrverbote als Wildfänge nach Europa kamen, stammen die Wildtiere aus Nachzuchten (eigene Nachzucht, Nachzucht von Zoos, Tierparks oder anderen Zirkusbetrieben) und werden direkt oder über Zwischenhändler erworben. Teilweise werden auch erwachsene Tiere von anderen Zirkusbetrieben übernommen.

Frage 17 Durch wen und in welcher Häufigkeit werden die Haltungsbedingungen von Wildtieren in Deutschland kontrolliert? Wie werden Erkenntnisse der Kontrolle weitergegeben, wenn ein Zirkusbetrieb den Standort wechselt (fahrende Zirkusse)?

Zirkusbetriebe unterliegen der Aufsicht der örtlich zuständigen Veterinärbehörden und werden regelmäßig kontrolliert, soweit die Ämter Kenntnis von der Anwesenheit haben (Anmeldung unterbleibt oft). Das Problem ist weniger die Zahl als die mangelnde Effektivität der Kontrollen (zu den Problemen siehe Antwort zu Frage 4). Die Weitergabe von Erkenntnissen ist bislang nicht gewährleistet, Einträge ins Tierbestandsbuch sind hierzu nur bedingt geeignet, da sie vom Zirkus selbst mitgeführt und nicht immer ausgehändigt werden (nicht vorhanden, verlegt, Verantwortlicher nicht anwesend, etc.). In Einzelfällen erfolgt eine gegen-

seitige Information über den Dienstweg (Amt->Mittelbehörde->Ministerium-> Ministerien->Mittelbehörden->Ämter), was jedoch zeitaufwändig und für den Normalfall nicht anwendbar ist. Deshalb hat der Bundesrat die Schaffung eines Zirkuszentralregisters gefordert (BR-Drs. 595/03). In Hessen wird seit 2001 eine sog. Zirkusdatei geführt, in der Meldungen von Veterinärkontrollen auf freiwilliger Basis gesammelt und auf Anfrage an Behörden weiter gegeben werden.

Frage 18 Welche Handhabe haben die Amtsveterinäre in den Gemeinden, in denen ein Zirkus gastiert oder ein dauerhaftes Quartier bezogen hat, im Fall von Verstößen gegen das Tierschutzrecht?

Siehe Antwort zu Frage 4.

Frage 19 Wie viele Verstöße gegen das Tierschutzrecht im Zusammenhang mit Wildtieren in Zirkussen sind in den vergangenen Jahren bekannt geworden?

Die Zahl der Verstöße wird nicht gezielt erfasst. Nach den Erfahrungen der LBT sind bei der Mehrzahl der Kontrollen tierschutzrechtliche Verstöße festzustellen, die sowohl Wild- als auch Haustierarten betreffen (vgl. Antwort zu Frage 2). Bei einer Anfrage an die Länder wurde eine Zahl von insgesamt 1077 Beanstandungen für den Zeitraum 2000-2003 ermittelt, davon bezogen sich 165 auf bestimmte Wildtierarten (Bundestags-Drs. 16/2220). Dabei ist zu beachten, dass nach Erfahrungen der LBT z.B. Einzelhaltungen von Elefanten oder Affen bei den Kontrollen oft gar nicht mehr beanstandet, sondern als gegeben hingenommen werden.

Frage 20 Welche Probleme gibt es mit der Aufnahme von Wildtieren aus Zirkussen in zoologischen Gärten oder anderen Auffangstationen?

Zoos sind nur im Einzelfall bereit Wildtiere aus Zirkusbetrieben aufzunehmen, da sie sich nicht als Auffangstation verstehen und eigene Konzepte (insbesondere Zuchtprogramme mit ausgewählten Arten und Individuen) verfolgen, in die Zirkustiere mit ungeklärter oder unpassender genetischer Abstammung nicht integriert werden können. Viele der Zirkus-Tierarten (z.B. Tiger, Löwen) sind leicht züchtbar, so dass Zoos, die eigene Nachzuchten haben, hieran nicht interessiert sind. Sie haben oft eine ungeklärte Vorgeschichte und einen unsicheren Gesundheitsstatus. Die Eingliederung in bestehende Gruppen ist oft schwierig, aufwändig und riskant. Die Unterbringungskosten sind hoch, die Finanzierung gerade bei beschlagnahmten Tieren nicht gesichert. Sie können dem Zirkus als Verursacher wegen fehlender Mittel meist nicht in Rechnung gestellt werden, die Behörde selbst hat nur einen sehr

begrenzten Etat. Im Einzelfall muss daher ein good-will-Abkommen zwischen aufnehmender Einrichtung und Behörden getroffen oder es müssen externe Sponsoren gefunden werden.

Frage 21 Wie viele zoologische Gärten, die Zirkustiere aufnehmen können oder andere Auffangstationen für Zirkustiere gibt es in Deutschland?

Betr. Zoos siehe Antwort zu Frage 20. Auch spezielle Auffangstationen für große oder exotische Wildtiere gibt es kaum (für Elefanten z.B. gar keine, für Affen eine in den Niederlanden, eine in England,) die bestehenden (z.B. der Bärenpark Worbis) haben lange Wartelisten (auf Jahre).

Frage 22 Wie viele Zirkusbetriebe mit dauerhaftem Quartier gibt es in Deutschland? Wie viele Zirkusbetriebe mit dauerhaftem Winterquartier gibt es in Deutschland? Wie viele fahrende Zirkusbetriebe gibt es in Deutschland?

Da Zirkusbetriebe in Deutschland nicht zentral erfasst werden, können hierzu keine verlässlichen Zahlen genannt werden. In der hessischen Zirkusdatei sind ca. 400 reisende Zirkusbetriebe und eigenständige Engagementnummern, die in verschiedenen Zirkusbetrieben auftreten, erfasst. Nicht erfasst sind darin z.B. zahlreiche Kleinunternehmen, die in anderen Bundesländern nur regional reisen und nicht an die Hessische Zirkusdatei gemeldet wurden. Über dauerhafte Quartiere/Winterquartiere verfügen die wenigsten Betriebe.

Frage 23 Unter welchen Voraussetzungen sind Zirkusbetriebe mit dauerhafter Niederlassung in der Lage, Wildtiere tierschutzgerecht zu halten und zu trainieren bzw. im Zirkusbetrieb einzusetzen?

Siehe Antwort zu Frage 2.

Frage 24 Gibt es bestimmte Wildtierarten, die für einen Einsatz im Zirkus grundsätzlich in Frage kommen (z.B. Elefanten), da sie domestizierbar sind bzw. überhaupt nicht in Frage kommen? Aus welchen Gründen?

Siehe Antwort zu Frage 2. Im übrigen ist Domestikation ein Prozess, der über unzählige Generationen hinweg geht, d.h. in der Größenordnung von Jahrhunderten bis Jahrtausenden stattfindet und eine gezielte Zuchtwahl voraussetzt (zum Vergleich: der Haushund wurde vor ca. 14-18.000 Jahren domestiziert, nach neueren Erkenntnissen möglicherweise noch viel früher, die Hauskatze vor etwa 3.500 Jahren). Ob Tierarten domestizierbar sind, also irgendwann einmal domestiziert sein werden, ist für die aktuelle Frage nach der artgerechten Haltung von Wildtieren unter Zirkusbedingungen unerheblich. Elefanten jedenfalls sind ge-

fährliche Wildtiere, die sich in menschlicher Obhut nur schwer züchten lassen, lange Generationsfolgen haben und daher für eine Domestizierung denkbar ungeeignet sind.

Frage 25 Welche Qualifikation weisen die Tiertrainer und die Tierpfleger in Zirkusbetrieben auf und welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein? Gibt es Genehmigungs- oder Prüfungserfordernisse, wenn ja, wer erlässt diese, um welche handelt es sich und wie und durch wen wird deren Einhaltung kontrolliert?

Es gibt keine geregelte Ausbildung zum Tiertrainer. Kaum ein Zirkus kann sich ausgebildete Tierpfleger leisten, d.h. sie werden angelernt.

§ 11 Abs. 1 und 2 TierSchG verlangt, dass die in der tierschutzrechtlichen Erlaubnis benannte verantwortliche Person die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen muss. Die Behörde kann das Vorliegen aufgrund des bisherigen „erfolgreichen“ beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren annehmen (AVV 12.2.2.2) oder ein Sachkundegespräch durchführen. Es gibt jedoch keinen Kriterienkatalog, nach dem die Beurteilung oder Überprüfung der Sachkunde erfolgt.

gez. Dr. Madeleine Martin

Begründung der einzelnen Tierarten, die im Hessischen Entschließungsantrag zum Verbot der Haltung bestimmter Wildtierarten im Zirkus (BR-Drs. 595/03) genannt sind

► Menschenaffen und andere Affen

Schimpansen und andere Menschenaffen stellen schon aufgrund ihres hohen kognitiven Entwicklungsstands, ihres komplexen Sozialverhaltens, ihrer Körperkraft, ihres Bewegungsbedürfnisses und ihrer Klimaansprüche besondere Ansprüche an die Haltung, die im Zirkus nicht gewährleistet werden können.

Bei anderen Affen besteht das Hauptproblem darin, dass sich unter den gegebenen Bedingungen die eigentlich hochsozialen Tiere auf Dauer nicht in verträglichen Gruppen halten lassen. Ein kontinuierliches Arbeiten mit in Gruppen gehaltenen Affen ist daher kaum möglich. Zusätzlich sind ab einem gewissen Alter massive Probleme im Umgang mit dem Halter vorprogrammiert. Dabei darf nicht vergessen werden, dass z.B. Paviane für den Menschen gefährlich sind. Unverträgliche Tiere werden daher oft ohne jeglichen Körperkontakt abgeschottet und tierschutzwidrig als Einzeltier gehalten.

► Elefanten

Auch Elefanten sind als hoch soziale Herdentiere auf den Kontakt zu Artgenossen angewiesen sind. CLUBB & MASON (2002) verweisen auf die besondere Bedeutung der Sozialstruktur für eine artgerechte Haltung, wobei Geschlechts- und Alterszusammensetzungen sowie verwandtschaftliche Verhältnisse eine Rolle spielen, Verhältnisse wie sie kaum ein Zoo, geschweige denn ein Zirkus bieten kann. Dort werden Elefanten häufig einzeln oder auch zu zweit gehalten. Da man den Tieren im Zirkus kein ausbruchsicheres Gehege zur Verfügung stellen und sie auch nicht rund um die Uhr beaufsichtigen kann, stehen sie üblicherweise einen großen Teil des Tages in Ketten und können sich kaum bewegen oder artgemäß verhalten. Mit Elektroband abgezaunte Gehege sind nur bedingt geeignet, da Elefanten bei Erschrecken oder Auseinandersetzungen das Band ohne weiteres durchbrechen. Elefanten gehören zu den gefährlichen Tierarten, bei denen es immer wieder zu tödlichen Unfällen kommt. Nicht ohne Grund gehen moderne Zoos inzwischen zur hands-off Haltung von Elefanten über, bei denen der Kontakt zwischen Pfleger und Tier nur noch in geschützten Bereichen stattfindet.

Nicht gewährleistet ist im Zirkus auch eine artgemäße Körperpflege, die zu den Grundbedürfnissen zählt. Hierzu müssten an jedem Ort (auch im Winter!) ausreichend große und tiefe Badestellen und Suhlen sowie Scheuermöglichkeiten geschaffen werden. Das übliche Abspritzen und Bürsten ist kein Ersatz.

Unverantwortlich ist das Mitführen eines Elefantenbullens, da Bullen regelmäßig in die Brunft (Musth) kommen. Die Tiere sind in dieser Zeit „aggressiv, unberechenbar und widersetzen sich menschlicher Einwirkung“ (BMVEL-Zirkusleitlinien 2001). Ein sicheres Absonderungsgehege für diese Zeit gibt es im Zirkus nicht. Ein ständiges Anketten bzw. das Belassen im Transportwagen ist grob tierschutzwidrig.

Für alle Elefanten kritisch sind die Wintermonate, da die wenigsten Zirkusse geeignete Winterquartiere haben, in denen sie den kälteempfindlichen Tieren überhaupt Bewegungsmöglichkeiten in geheizten Hallen bieten können.

Allein in den letzten 10 Jahren soll nach Schätzungen ca. ein Drittel des gesamten Bestandes an Elefanten im Zirkus vorzeitig verstorben sein (ELFANTENSCHUTZ EUROPA e.V.). Bei den übrigen sind stereotyp Verhaltensstörungen weit verbreitet (vgl. SCHMID 1995).

► **Großbären**

Großbären haben ein vielfältiges arttypisches Verhalten, klettern, graben und schwimmen und sind auf ein vielfältiges Reiz- und Beschäftigungsangebot angewiesen. Aufgrund ihrer Körperkraft und Gefährlichkeit müssen alle Einrichtungen ausbruchssicher gestaltet werden. Der notwendige Aufwand übersteigt die Möglichkeiten eines mobilen Unternehmens. In der Praxis werden Bären daher in engen Käfigwagen, bestenfalls mit kleinen angeschlossenen rundum vergitterten „Veranden“ gehalten. Viele Zirkusbären leiden unter schweren Verhaltensstörungen.

► **Bei allen diesen Tierarten ist**

- eine angemessene tierärztliche Versorgung nicht gesichert, da teilweise Spezialkenntnisse erforderlich sind, über die nicht jeder niedergelassene Tierarzt vor Ort verfügt, und weil eine genaue Untersuchung des Tieres nur in Narkose möglich ist. Das Anfordern aufwendiger oder längere Zeit beanspruchender tierärztlicher Leistungen aber übersteigt die Möglichkeiten eines durchschnittlichen Zirkusbetriebs.
- selbst bei akutem Leiden der Tiere eine nach Tierschutzrecht gebotene Wegnahme und anderweitige Unterbringung in der Regel nicht möglich, weil nicht genügend Auffangplätze verfügbar sind.

Anlage 2

Literaturverzeichnis

R. Clubb & G. Mason, Universität Oxford (2002) A Review of the Welfare of Zoo Elephants in Europe, abrufbar über www.rspca.org

Elefanten-Schutz Europa e.V. (Hrsg.) Dokumentation 2000 Elefanten im Zirkus, zu beziehen über Alexander und Beate Hauffellner, Am Koglerberg 7, 82031 Grünwald

Rietschel, W. (2002) Haltung von Bären und Großkatzen in Zoo und Zirkus, Dtsch. Tierärztl. Wschr. 109, Heft 3, 120-123

Rietschel, W. (2002) Haltung von Elefanten in Zoo und Zirkus, Dtsch. Tierärztl. Wschr. 109, Heft 3, 123-126

Schmid, J. : Keeping Circus elephants temporarily in paddocks – the effects on their behaviour, Animal Welfare 1995, 4: 87-101

Schmitz, J. (2002) Zur Notwendigkeit eines Verbots bestimmter Tierarten im Zirkus, Amtstierärztlicher Dienst, II/2002